



KOMMUNALINFO No. 6

**ÜBERWEISUNG VON SITZUNGSGELDERN
UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN AUF
PARTEIKONTEN IM ZWIELICHT**

Die aktuelle öffentliche Diskussion über Parteispenden hat beiläufig dazu geführt, daß eine in manchen Kommunen lange Jahre gepflegte Praxis in Frage gestellt wird. Diese besteht darin, Sitzungsgelder und/oder Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandats- und Amtsträger nicht an diese selbst, sondern direkt auf das Konto ihrer Partei oder Fraktion zu überweisen. Häufig genug geschieht es allein auf Veranlassung durch Fraktionsvorsitzende, ohne daß die eigentlich Empfangsberechtigten persönlich eingewilligt hätten.

Sofern nicht die Empfangsberechtigten, sondern Dritte die Überweisung auf ein Partei- oder Fraktionskonto veranlaßt haben, ist die Praxis schon aus diesem Grunde rechtswidrig, denn allein die Mandats- oder Amtsträger persönlich wären berechtigt, über ihre Entschädigungsansprüche zu verfügen. Die Überweisung von Entschädigungsleistungen auf ein Fraktions- oder Parteikonto stellt ferner im Ergebnis eine gesetzwidrige Abtretung der Zahlungsansprüche an Partei oder Fraktion dar, denn die Ansprüche sind nach § 27 Abs. 5 HGO weder übertragbar noch verzichtbar.

Schließlich könnte in der Überweisung von Entschädigungsleistungen direkt auf das Konto der Partei eine nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrige Parteienfinanzierung aus öffentlichen Mitteln liegen. Es bestehen daher insofern auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geschilderte Praxis.

Zweifelsfrei sind die Fraktionen und/oder Parteien zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit auch auf Zuwendungen der kommunalen Amts- und Mandatsträger angewiesen. Gegen solche Zuwendungen bestehen auch prinzipiell keine rechtlichen

Bedenken, wenn sie nicht direkt auf ein Fraktions- oder Parteikonto überwiesen werden und die Zuwendungen auf einer freien Willensentscheidung der Amts- und Mandatsträger beruhen. Die folgenden beiden Lösungsmöglichkeiten dürften den rechtlichen Anforderungen genügen, wobei die letztgenannte als die sauberste erscheint:

- Die Mitglieder der Fraktion und die derselben Partei angehörigen Mitglieder des Verwaltungsorgans richten ein gemeinschaftliches Konto ein. Auf dieses überweist die Verwaltung aufgrund einer von jedem Konto-Mithaber eigenhändig unterzeichneten Anweisung die dort genannten Entschädigungsleistungen. Die Kontoinhaber bestimmen die Personen, welche im Verhältnis zur Bank über das gemeinschaftliche Konto verfügen dürfen. Der Einsatz des Guthabens für die Fraktionsarbeit oder Zuwendungen aus diesem an die Partei erfolgen jeweils aufgrund gemeinschaftlicher Entscheidung der Kontoinhaber.
- Die Verwaltung überweist sämtliche Entschädigungsleistungen auf das Privatkonto der Berechtigten. Diese erklären sich gegenüber der Verwaltung in einer eigenhändig unterzeichneten Erklärung damit einverstanden, daß diese ihrer Fraktion am Ende der üblichen Abrechnungszeiträume Kontrollmitteilungen übersendet, aus welchen sich die an die einzelnen Fraktionsmitglieder bzw. an die der Fraktion zugehörigen Mitglieder des Verwaltungsorgans gezahlten Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen ergeben. Der genannte Personenkreis erteilt seiner Fraktion oder Partei eine Abbuchungsermächtigung. Diese berechtigt diese, diejenigen Anteile der Entschädigungsleistungen abzubuchen, welche die Berechtigten ihr gemäß interner Vereinbarung zuwenden.



**VGH KASSEL:
ZU DEN GRENZEN DES ANSPRUCHS
AUF FAHRKOSTENERSTATTUNG**

1. Ansprüche eines Kreistagsabgeordneten auf die Fahrkosten zu mandatsbedingten Sitzungen werden nur durch das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und die von den Kreistagsmitgliedern gemäß § 28 Abs. 1 HKO zu nehmende Rücksicht auf das Gemeinwohl sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.
2. Es ist zunächst Sache des Kreistagsabgeordneten, im Hinblick auf die Anwesenheitspflicht zu prüfen, ob ein besonderer Aufwand für die Anreise von einem entfernteren Ort als seinem Wohnort sein Fernbleiben rechtfertigt oder ihn sogar hindert, an der Sitzung teilzunehmen, wenn er nicht auf den Ersatz eines Teils der Reisekosten verzichten will.
3. Bei außerordentlich wichtigen Beratungen, Entscheidungen und Wahlen läßt sich ein wesentlich höherer Aufwand für eine von einem entfernteren Ort notwendige Anreise rechtfertigen als bei eher routinemäßigen Veranstaltungen. In Zweifelsfällen obliegt dem Kreistag die Beurteilung, denn er ist für seine inneren Angelegenheiten zuständig (u. a. hat er darüber zu entscheiden, ob eines seiner Mitglieder ungerechtfertigt ferngeblieben ist, §§ 32 Satz 2 HKO, 60 Abs. 1 HGO).
4. Der Kreisausschuß wird ohne vorherige Entscheidung des Kreistages die Erstattung von Kosten nur verweigern dürfen, soweit eindeutig ein Rechtsmißbrauch vorliegt oder offensichtlich von einem unverhältnismäßigen Aufwand auszugehen ist. Anderenfalls setzt er sich dem Vorwurf aus, durch eine Angelegenheit, für die er nicht zuständig ist, die Mandatsausübung eines Kreistagsabgeordneten zu behindern (§ 28 Abs. 1 Satz 1 HKO).

HessVGH, Urteil vom 6. Mai 1999
- 8 UE 2076/98 -,
vollständig abgedruckt in HessVGRspr. 2000, 2 f.

**VG GIESSEN:
ZUR KOMPETENZ DES BÜRGERMEISTERS,
MAGISTRATS BESCHLÜSSE AUCH IN
ARBEITSGEBIETEN VORZUBEREITEN,****FÜR DIE HAUPTAMTLICHE BEIGEORDNETE
BESONDERS GEWÄHLT SIND**

1. Das Erstellen einer Beschlußvorlage und deren Vorlegen in der Magistratssitzung zur Abstimmung ist keine Maßnahme der Geschäftsverteilung im Sinne von § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO, sondern als Vorbereitungstätigkeit gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 HGO anzusehen.
2. Eine Geschäftsverteilungsmaßnahme ist eine durch eine Organisationsverfügung erfolgte Änderung des Aufgabengebietes eines Beamten. Es muß das funktionell-konkrete Amt innerhalb derselben Behörde verändert werden.
3. Die Geschäftsverteilung wird in der Regel durch Geschäftsverteilungspläne vollzogen. Sie kann jedoch ausnahmsweise auch für den Einzelfall erfolgen.
4. Für die Vorbereitung von Magistratsbeschlüssen ist der Bürgermeister gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 HGO zuständig. Dem steht nicht entgegen, daß die Gemeindevertretung hauptamtlichen Beigeordneten bestimmte Arbeitsgebiete zur Erledigung übertragen hat. Der Vorbehalt zugunsten für bestimmte Arbeitsgebiete besonders gewählter Beigeordneter, wie er in § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO für Geschäftsverteilungsmaßnahmen normiert ist, wurde in § 70 Abs. 1 Satz 1 HGO für die Vorbereitung von Beschlüssen des Magistrats gerade nicht kodifiziert. Demnach kann der Bürgermeister wegen seiner primären Vorbereitungskompetenz die von den Beigeordneten vorgelegten Entwürfe für Vorlagen der Verwaltung zurückweisen, Änderungen oder Ergänzungen verlangen oder selbst anbringen (vgl. Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, 5. Auflage, 1998, S. 250), wobei die Vorbereitungstätigkeit des Bürgermeisters grundsätzlich alle Beschlüsse des Gemeindevorstandes erfaßt.

VG Gießen, Beschluß vom 3. November 1999
- 8 G 3045/99 - (nicht rechtskräftig)
vollständig abgedruckt in HessVGRspr. 2000, 6 f.

**VG FRANKFURT:
ZUM WAHLRECHTLICHEN HAUPTWOHNSITZ**

1. Der für die Frage der Wählbarkeit nach dem § 32 Abs. 1 HGO maßgebliche Wohnsitz be-

stimmt sich aufgrund der unwiderleglichen gesetzlichen Vermutung des § 16 Abs. 2 HMG nach der Hauptwohnung der Familie (BayVGH NVwZ 1985, 846f.). Dabei ist der objektive Hauptwohnungsbegriff zugrunde zu legen, also darauf abzustellen, welche die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie ist.

2. Grundlage für die Bestimmung, welche von mehreren Wohnungen die vorwiegend gemeinsam benutzte Wohnung der Familie ist, sind die Angaben des Meldepflichtigen. Diese sind mit Rücksicht auf die nicht ohne weiteres zugänglichen persönlichen Verhältnisse und Absichten eines Einwohners jedoch nur daraufhin beschränkt überprüfbar, ob sie plausibel, d.h. in sich schlüssig und glaubhaft erscheinen (BVerwG DVBl. 1992, 305, 307) und generell geeignet sind, den behaupteten Status der Wohnung objektiv zutreffend darzutun (HessVGH NVwZ-RR 1991, 357, 358).
3. Auch eigene Ermittlungen der Gemeindevertretung und des mit der Überprüfung befaßten

Gerichts zu Feststellung des Wohnsitzes sind am Recht des Einwohners auf Schutz seiner Privatsphäre zu messen. Damit wäre es unvereinbar, wenn es gestattet wäre, unbeschränkt sensible Daten aus der Persönlichkeitsphäre des Einwohners mit dem Ziel zu ermitteln, festzustellen, wo seine Hauptwohnung sich befindet (VG Gießen HSGZ 1996, 21 ff.; HessVGH NVwZ-RR 1991, 357, 358).

4. Auch bei Überprüfung des passiven Wahlrechts darf nicht in das Recht auf Schutz der Privatsphäre unverhältnismäßig eingegriffen werden, indem in umfassender Weise Aufenthaltszeiten, Lebensgewohnheiten und Familienverhältnisse des Betroffenen erforscht werden, da dies unverhältnismäßig wäre (VG Gießen HSGZ 1996, 21 ff.). Das Gericht hat sich daher regelmäßig auf eine bloße Plausibilitätskontrolle der Angaben des Einwohners zu beschränken.

VG Frankfurt, Urteil vom 18.01.2000
- 7 E 1417/97 - (rechtskräftig)

Liederbach a. Ts., den 17. Februar 2000

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

FOERSTEMANN. Rechtsanwalt